

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.



Samstag, den 30 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 10 Praireal IX.

## Gesetzgebender Rath.

In der Sitzung vom 28. May ist folgendes Dekret  
angenommen worden:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaften des Volkz. Rathes vom 12., 18.  
und 26. May 1801, und nach angehörtem Bericht seiner  
Constitutionscommission;

verordnet:

Der nachfolgende Verfassungsentwurf soll einer auf  
den nächstkommenden Herbstmonat zusammen zu  
rufenden allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur  
Annahme vorgelegt werden.

## Verfassungsentwurf.

### Erster Abschnitt.

Die helvetische Republik bildet Einen Staat.

Bern ist die Hauptstadt Helvetiens.

Sein Gebiet ist in Cantone eingetheilt.

Diese Cantone sind:

1. Bern in seinen alten Grenzen, mit Ausnahme  
des Waadtlandes und des Argaus.
2. Zürich in seinen alten Grenzen.
3. Luzern, eben so.
4. Uri, eben so.
5. Schwyz, eben so.
6. Unterwalden, eben so.
7. Zug, eben so.
8. Glarus, vergrößert durch die Vogteyen von  
Sargans, Werdenberg, Gaster, Uznach und Rap-  
perschwil.
9. Appenzell, vergrößert durch das Toggenburg,  
St. Gallen und Rheinthal.
10. Solothurn in seinen alten Grenzen.

11. Fryburg, vergrößert durch die ehemals gemein-  
samen Vogteyen von Murten und Schwarzenburg.

12. Basel, vergrößert durch den untern Theil des  
Frickthals bis Seckingen.

13. Schaffhausen, vereinigt mit Thurgau.

14. Argau, vereinigt mit Baden und dem obern  
Frickthal.

15. Das Waadtland in seinen alten Grenzen.

16. Graubünden.

17. Die italiänischen Vogteyen.

Derjenige Theil des Wallis, welcher nicht an Frank-  
reich wird abgetreten seyn, soll einem benachbarten  
Canton einverleibt werden.

### Zweiter Abschnitt.

Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik  
für die Ausübung der Nationalsoverainität und eine  
Cantonalorganisation seyn.

Die gemeinsame Organisation umfaßt das allgemeine  
höhere Polizeywesen.

Die bewaffnete Macht für die innere und äussere  
Sicherheit der Republik.

Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit  
dem Ausland.

Die gleichförmige Verwaltung der bürgerlichen und  
der peinlichen Rechtspflege.

Die Bestimmung desjenigen Antheils an die Staats-  
abgaben, welchen jeder Canton zu liefern hat.

Die Nationalverwaltungen, Salz, Posten, Berg-  
werke, Kaufhäuser und Zölle; die Verfertigung und  
Polizey der Münzen; die Ordnungen und Polizey für  
den Handel.

Die allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten.

Die besondere Organisation jedes Cantons begreift:

Die Erhebung und Vertheilung der Grundabgaben.

Die Festsetzung der Bedürfnisse des Cantons und der Mittel dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen.

Die Zuchtpolizey.

Die Verwaltung der Nationalgüter und Domainen, mit Inbegriff der Zehnden und Bodenzinse.

Der Gottesdienst, die Entschädnisse der Geistlichen, die besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten; zu Bestreitung der Ausgaben für diese Gegenstände, sollen der Ertrag der Domainen, so wie jener der Cantonalzehnden und Bodenzinse insbesondere angewiesen seyn.

### Dritter Abschnitt.

Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesetzt.

#### Tagsatzung.

Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern aller Cantone, in nachfolgendem Verhältnisse:

Bern,	9.	Ftal. Bogteyen,	5.
Zürich,	8.	Fryburg,	4.
Waadtland,	7.	Basel,	3.
Argau,	6.	Solothurn,	3.
Schaffhausen,	6.	Uri,	1.
Graubünden,	6.	Schwyz,	1.
Appenzell,	6.	Zug,	1.
Luzern,	5.	Unterwalden,	1.
Glarus,	5.		

Zusammen 77.

Die Mitglieder der Tagsatzung können durch ihre Cantone entschädigt werden.

Sie bleiben 5 Jahre im Amt.

Die Tagsatzung ist beauftragt die im Senat erledigten Stellen wiederzubeseßen. Sie nimt die Rechnungen des Nationalschatzamtes ab. Sie entscheidet über die Klagen der Cantone gegen die Verfügungen des Senates.

Der Senat ruft die Tagsatzung zusammen, so oft die Mehrheit der Cantone solches verlangt.

Er ist gleichfalls verpflichtet dieselbe zusammenzurufen, wenn von einem Canton Klage gegen ihn geführt und diese Klage durch vier andere Cantone unterstützt wird.

Der Tagsatzung kommt die Berathung und Annahme der Gesetze zu, in den Fällen, wo einem vom Senat den Cantonen vorgetragenen Gesetzworschlag nicht zwölf Cantone beygestimmt haben, der Senat aber auf seinem Vorschlage besteht.

Beym Anfange jedes Zusammentritts der Tagsatzung wird der Senat die Dauer desselben bestimmen.

### Senat.

Der Senat besteht aus 2 Landammännern und 23 Räten. Es können darin nicht mehr als 3 Glieder aus einem Canton sitzen.

Der Senat entwirft die Gesetzworschläge und legt sie den Cantonen zur Annahme vor.

Er beschließt alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizey betreffen.

Er erklärt Krieg, schließt Frieden und Bündnisse und bestätiget Verträge.

Er entscheidet in Streitfachen zwischen den Cantonen.

Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die gemeinsame Verfassung zu Schuld kommen lassen.

Er wählt aus seiner Mitte die beyden Landammänner. Diese bleiben 10 Jahre im Amt; die einfachen Senatoren 5 Jahre.

Die Landammänner führen wechselseitig den Vorsitz im Senat, jeder ein Jahr lang.

Der Landammann, der nicht den Vorsitz führt, ist der Stellvertreter des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath.

Derselbe besteht aus vier Gliedern; der erste Landammann ist ihr Vorsteher.

Dieser Rath ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt.

Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesamten Senat angenommen werden. Er wacht über ihre Vollziehung. Jedes der 4 Glieder dieses Rathes ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Krieg.

Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet, und werden, mit Ausnahme der Statthalter, von ihm ernannt.

Der Landammann, welcher im Amte ist, bezieht einen Gehalt von 30000 Fr.

Der 2te Landammann und die vier Glieder des kleinen Rathes beziehen einen Gehalt von 6000 Fr.

Der Landammann, der im Amte ist, ernennt die Statthalter der Cantone; der kleine Rath ruft sie von ihren Stellen ab.

Dem Landammann kommt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er hat unter sich einen Staatssecretär, der mit dieser Regierungsfache und mit der

Correspondenz beauftragt ist. Er ernannt denselben und wählt ihn ausser dem Senat.

Er ernennt die diplomatischen Agenten.

Der Senat kann sich vertagen, jedoch nicht für länger als 6 Monate.

Während dieser Vertagung, liegt die vollziehende Gewalt in den Händen des kleinen Rathes, der sie, mit Ausnahme der Gesetzesvorschläge, in ihrem ganzen Umfange ausübt.

Diese Vertagung darf nicht statt haben, während der 6 Wochen, welche dem Zusammentritt der Tag-satzung zunächst vor-, oder nachgehen.

Der Senat kann sich vom kleinen Rath Rechenschaft seiner Geschäftsführung während der Vertagung, geben lassen. Er kann ihm Verhaltensbefehle erteilen.

Die einfachen Mitglieder des Senates beziehen Entschädigungen aus dem öffentlichen Schatze; sie dürfen die Summe von 4000 Fr. nicht überschreiten.

### Vierter Abschnitt.

#### Cantonal-Organisation.

In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom Landammann gewählt wird und der mit der Vollziehung der allgemeinen Gesetze der Republik im Canton und mit der höhern Polizei beauftragt ist.

Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungsorganisation, mit den oben bestimmten Befugnissen. Dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepasst seyn.

Die Verwaltungsbehörde jedes Cantons berathschlagt über die Gesetzesvorschläge, die ihr vom Senat vorgelegt werden; sie nimmt dieselben an oder verwirft sie, und sie sendet ihr Befinden an den Senat.

### Fünfter Abschnitt.

#### Wählbarkeitsbedinge.

Niemand darf zu den National- oder Cantonalämtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht:

- 1) Helvetischer Bürger ist.
- 2) Ein Eigenthum in Helvetien besitzt, oder einen unabhängigen Beruf hat.
- 3) Eine Abgabe zahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

Diese Abgabe soll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für Distriktsstellen erfordert wird, und für Nationalstellen das Dreyfache derjenigen, so die Cantonalämter erheischen.

### Decret welches in der Sitzung vom 29ten May angenommen ward.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaften des Volk. Rathes v. 12., 18. und 26. May 1801; und nach angehörttem Bericht seiner Constitutionscommission, verordnet:

1. Die Entwerffung derjenigen organischen Gesetze, welche für die nach Inhalt des Decrets vom gestrigen Tage zusammen zu ruffende allgemeine helvetische Tagsatzung sowohl, als für die Aufstellung der Cantonalorganisationen und für die übrigen Theile des der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurfes erforderlich sind, ist einer aus den B. Lütli, Füssli, Usteri, Corrad, Lütthard, Koch und Bonderstuh bestehenden Commission übertragen.
2. Diese Commission wird die ihr übertragene Arbeit mit der möglichsten Beförderung vollenden, und dem gesetzgebenden Rathe vorlegen.
3. Sie wird dieser Arbeit die nachfolgende Anleitung zum Grunde legen.

#### Anleitung.

Die Cantonal-Organisation wird auf nachfolgende Weise vor sich gehen:

In Folge einer Proclamation der gegenwärtigen Regierung, werden die Verwaltungskammern jedes Cantons, die Municipalitäten einladen, auf einen bestimmten Tag eines ihrer Mitglieder in den Distrikts-hauptort zu senden.

Die vereinten Deputirten bilden eine Kammer, die durch relatives Stimmenmehr einen Distrikts-Representant wählt; diese Representanten werden sich im Hauptort des Cantons begeben, mit Vollmacht einen Organisationsplan für die innere Verwaltung des Cantons zu berathen und anzunehmen.

Die auf diese Art zusammengesetzte Cantonal-Tag-satzung wird Verwaltungs-Vorschriften für den Canton entwerffen; die Natur, Befugnisse und gegenseitigen Verhältnisse der Behörden; die Zahl und Entschädnisse der Beamten; endlich die Wahlmethode der Cantons-Representanten zur helvetischen Tagsatzung bestimmen.

Die Cantons-Tag-satzung ist ferner mit Ernennung der Cantons-Representanten zur ersten allgemeinen Tag-satzung beauftragt; die Zahl derselben wird derjenigen in dem oben aufgestellten Verzeichnisse gleich seyn, und die Proclamation der Regierung wird derselben Erwähnung thun.

Hernach wird die Cantons-Tag-satzung zur Wahl und Besetzung der Aemter, welche sie aufgestellt hat, schreiten.

Diese Behörden werden aber nicht eher in Thätigkeit treten, bis der Entwurf der Cantonal-Organisation wird vorgelegt, und in den Acten der helvetischen Tagsatzung eingeregistrirt seyn. Inzwischen werden die gegenwärtigen Behörden ihre Verrichtungen so lange fortsetzen, bis die erwähnte Einregistrierung ihnen gesetzlich ist angezeigt worden. Von diesem Augenblick an, steht die Cantonal-Organisation unter der Garantie der Republik, und es kann ohne ihr Gutheißen keine Veränderung damit vorgenommen werden.

Die Arbeit der Cantonal-Tagsatzung soll bis zum kommenden 1. Sept. vollendet seyn.

Am 22. kommenden Septembers werden die in oben bestimmter Zahl und auf angegebene Weise ernannten Repräsentanten aller Cantone, in Bern eintreffen, und die Tagsatzung wird ihre Sitzungen eröffnen.

Nach vorhergegangenen gewohnten Förmlichkeiten, wird die Constitution ihr zur Annahme und Gutheißung vorgelegt werden. Unmittelbar darauf wird sie zu Ernennung der Mitglieder des Senates schreiten.

Die Mitglieder des Senates werden sich binnen zehn Tagen versammeln, und sogleich zu Ernennung der beiden Landammänner und der 4 Glieder des kleinen Rathes schreiten. So bald diese constitutionellen Autoritäten in Thätigkeit sind, werden sie der Tagsatzung davon Anzeige geben, die unmittelbar darauf auseinander geht.

Die gleiche Förmlichkeit werden sie gegen die provisorische Regierung beobachten, deren Gewalten gleichfalls unmittelbar aufhören. Bis zu dieser Zeit werden diese Gewalten ihre betreffenden Verrichtungen fortsetzen. Sie sind insbesondere beauftragt, alle organischen Gesetze zu entwerfen, die erforderlich sind, um die gegenwärtige Verfassung in Ausübung zu bringen, so wie auch alle Maßregeln zu ergreifen, die die Hindernisse welche sie antreffen möchte, beseitigen können.

Die erste Tagsatzung soll sich mit keinen andern als den oben angegebenen Verrichtungen befassen können.

Sie wird sich am 1. Jan. 1802 wieder besammeln. Ihre Glieder werden nach den durch jede Cantonal-Organisation festgesetzten Formen gewählt seyn.

### Gesetzgebender Rath, 16. April.

Präsident: B o n d e r f l ü e.

Die Criminalgesetzgebungscommission rath zu folgen der Botschaft, welche angenommen wird.

H. Volkz. Rätthe! In Ihrer Botschaft vom 30. März legte der gesetzgebende Rath die Einladung, die bey der Beziehung der Grundzins für die Jahre 1798

und 1799 vorgefallenen revolutionären Vergehen in den Cantonen Basel und Leman durch eine bedingte Amnestie zu begnadigen.

Von jeher machte sich der gesetzgebende Rath zu einer seiner angenehmsten Pflichten, alle dergleichen Anlässe zu ergreifen, um Hand in Hand mit Ihnen der ganzen Welt die unzweideutigste Beweise jener Gesinnungen abzulegen, die jede gute Regierung auszeichnen sollen. Urtheilen Sie daher H. Volkziehungsräthe von der Verlegenheit, in die ihn die vorgeschlagenen Bedingungen dieser Amnestie versetzen mußten, Bedingungen, die es ihm überall unmöglich machen, in den Amnestievorschlag einzutreten.

Sie gestehen es selbst, und die Ihrer Botschaft begelegten Acten bestätigen es nur zu deutlich, daß die gegen die Insurgenten angehobene Criminaluntersuchung nicht nur nicht vollständig sey, sondern wohl lange noch nicht beendigt werden dürfte. Ja diese Thatsache selbst und der Wunsch, dem ganzen Geschäft so wie es nun da liegt, ein Ende zu machen, war Ihr stärkster Beweggrund die Amnestie vorzuschlagen.

Wie könnte es also dem gesetzgebenden Rath möglich seyn, diese noch nicht ganz verhörten, nie gerichteten, und vielleicht zum Theil strenges Recht vor halber Gnade verlangende Bürger, (zweifel ohne in dem Verhältniß ihrer Strafbarkeit) in die Kosten zu verfallen, die die Beilegung des Aufstandes und die Instruirung der Proccedur veranlaßt haben?

Noch unmöglicher fällt dem gesetzgebenden Rath die Zustimmung zu der zweyten Bedingung, vermöge deren die Haupturheber des Aufstandes, nun ohne weiters nicht nur etwa ihrer politischen, sondern nach dem buchstäblichen Inhalt Ihrer Botschaft, aller bürgerlichen Rechte bis ein Jahr nach Einführung der neuen Verfassung beraubt seyn sollen.

Am allerunmöglichsten aber fällt dem gesetzgebenden Rathe die Einwilligung zu der dritten Bedingung, welche will, daß jeder, der in diesen Aufstand auch nur verwickelt war, im Fall eines neuen ähnlichen Vergehens, von den Gerichten, die nie über das Erste abgesprochen, als des wiederholten Verbrechens beschuldigt, und von denselben nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden soll. —

Aus allem dem ersuchen Sie H. Volkz. Rätthe, daß nicht die Amnestie selbst, sondern einzig und allein die Art und Weise derselben, den gesetzgebenden Rath verhindert haben, in Ihren Vorschlag die Insurgenten des Cantons Basel und Leman zu begnadigen, für dermal einzutreten. (Die Forts. folgt.)



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 1 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 12 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 16. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft an den Vollz. Rath, die vorgeschlagene Amnestie wegen politischen Vergehen in den Cantonen Basel und Vevay betreffend.)

Der gesetzgebende Rath ist so weit davon entfernt, diese Vergehen der Strenge des Gesetzes zu überliefern, daß er vielmehr mit der innigsten Sehnsucht dem schönen Augenblicke entgegen sieht, welcher der Regierung gestatten wird, das allgemeine und unbedingte Vergehen und Verzeihen aller seit dem Anfang der Revolution entstandenen bloß politischen Verirrungen zu beschließen — der gesetzgebende Rath würd: diesen Augenblick als eine der süßesten Belohnungen seiner Bemühungen ums Vaterland ansehen.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Gesetzworschlag, kraft dessen die zur Wahl der Municipalbeamten und Gemeindeverwalter abzuhalten- den Generalversammlungen der Activ- und Gemein- dbürger bis zu der kurz bevorstehenden Erscheinung eines neuen Gesetzes über die Organisation der Municipalitäten, eingestellt seyn sollen, nichts einzuwenden habe. — Der Gesetzworschlag wird hierauf zum Gesetze erhoben. (S. dasselbe S. 74.)

Folgendes Gutachten der Polizeikommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Sie überwiesen Ihrer Polizeikommission die verschiedenen an die ehemaligen gesetzgebenden Räte erlassenen, an Sie unterm 28. Jenner 1801 wiederholten, so wie auch die am 2. Christm. 1800 an den Vollz. Rath gestellten Vorstellungen einer Anzahl Handelsleute, womit dieselben den von der Gemeindegemeinschaft zu Bern geforderten Pfundzoll zu bezahlen verweigern; diesen sind die von der Gemeindegemeinschaft abgeforderten

Titel und Gegengründe, und die vom lezthinigen 3ten Merz erlassene Einladung des Vollz. Rathes, daß Ihr B. Gesetzgeber in Eurer Weisheit hierüber entscheiden möget, beygefügt.

Aus den Aktenstücken ergibt es sich B. G., daß die Gemeindegemeinschaft zu Bern von allen Handelsleuten die nicht ihre Gemeindegemeinschaft sind, auf jeden Gulden der Loosung einen Kreuzer, das macht  $1\frac{2}{3}$  vom Hundert, als Pfundzoll abfordert, und daß dieselbe in lezter Messe jene Kaufleute mit Arrest belegt hatte, welche diesen Zoll verweigerten. Von dieser Entrichtung sind doch vermög alten Herkommens ausgenommen, die helvetischen Ortsbürger der Städte Thun, Burgdorf, Laupen und Freyburg, die der Reichsstadt Nürnberg, und die von Besançon, und Hagenau in Frankreich.

Die gegen den Pfundzoll reklamirenden Kaufleute begründen sich auf die Gesetze vom 19. Weinm. 1798 und 3. May 1800, wovon ersteres die Handels- und Gewerbsfreiheit jedem helvetischen Bürger, lezteres aber denenselben auf allen öffentlichen Märkten in Helvetien die gleichen Rechte des Handels und der Gewerbsfreiheit, wie den Einwohnern des Ortes selbst, zusichern; zudem sey es ganz gegen den Geist unserer Verfassung, daß sich einzelne ehemals souveraine Gemeindegemeinschaften, ihrer Regalien oder die unterthan gewesenen, ihrer besondern Privilegien, weiterfort bedienen sollen; und endlich sey die Handlung, von der Republik durch das Aufлагengesetz schon belegt, welche Abgaben sie, weil sie an allen Orten der Republik und auf alle Einwohner nach Verhältnis ihres Werthes und Vermögens liegen, gleich allen mit der größten Bereitwilligkeit entrichten.

Die Gemeindegemeinschaft von Bern hingegen, nennt den Pfundzoll ein altes Stadtrecht, welches No. 1218, also vor dem Besitz eigener landesherrlichen Gerechtigkeiten, dieser Stadt von Kaiser Friedrich dem Zweyten geschenkt

worden; dieses Recht sey auch von sehr viel folgenden Kaisern der Stadt mit ihren übrigen Freyheiten bestätigt, und seither in den alten Urkunden bald Pfundzoll bald alter Zoll genannt. — Derselbe sey seit jener Zeit ununterbrochen von jedermann, der zu Bern nicht verburgert war, bezogen worden, und nur besondere persönliche Dispensationen oder Traktaten, als jene gegen die Bürger von Thun, Burgdorf, Laupen, Freyburg, Besançon, Hagenau und Nürnberg von jeher gewesen, hätten vor dessen Bezahlung schützen können. — Diese einer freyen Stadtgemeinde ertheilte Vergünstigung gegen alle Außern, welche in ihren Mauern und unter deren Schutze Gewinn und Gewerbe treiben, stieße aus der nöthig werdenden mehreren Polizien, als dem Bedürfnis für den Unterhalt der öffentlichen Anstalten, des Straßenspasters &c. und vielleicht auch aus der Billigkeit, zu Gunsten der Ortsbürger, welche in ihrem Erwerb durch den Waarenverkauf des Nichtbürgers benachtheiligt werden, einiges Entschädnis zu beziehen.

Ferner seyen die Gesetze vom 19. Weinm. 1798 und 3. May 1800 auf den Fall nicht anwendbar, indem dieselben wohl die Handels- und Gewerbsfreyheit, die die Bürger jeden Orts genießen sollen, nirgends aber etwas über die Enthebung von örtlichen Abgaben verordnen; im Gegentheil bestätige der 48ste Artikel der Constitution die Civilgesetze und Gebräuche jeden Orts, bis auf deren gesetzliche Abschaffung, und vermuthlich daher habe die jetzige Regierung, bey der Sönderung von Stadt- und Staatsgut, der Stadt Solothurn, den Pfundzoll als ein rechtmäßiges, titelvestes und unbestreitbares Stadteigenthum gänzlich zur ferneren Ausübung überlassen, warum also nun die Stadt Bern mit ihren bündigen Titeln nicht auch gleich behandelt werden sollte?

Eure Generalpoliziencommission B. Gesetzgeber, glaubt eines Theils, daß jede Stadt oder andere Gemeinde, die in ihrem Umfang zu Märkten, und andern Zeiten handeltreibenden Bürger in so fern zu einer mäßigen Abgabe anzuhalten berechtigt wäre, als zur Sicherheit für das Leben und das Eigenthum dieser Bürger eine mehrere Polizien, ein größeres Bedürfnis für den Unterhalt der öffentlichen Anstalten, des Straßenspasters &c. &c. erfordert werde, und besonders glaubt sie auch haben jene Gemeinden hierauf Anspruch, welche ihre eigenthümliche Plätze zu Aufstellung von Krämerständen oder Plazierung mit aller Gattungen Vieh dargeben; andern Theils hingegen ist Ihre Commission eben so überzeugt, daß die sogenannten Pfundzölle und besonders dieser der Stadt Bern, ganz und eigentlich gegen

die bestehenden Gesetze, und den Geist der Verfassung streiten, indem dergleichen ehemaligen Zollgerechtigkeiten allzu offenbar nichts anders als wahre Privilegien oder Regalien sind, die mit der Verfassung ganz der Republik anheim gefallen, und an deren Statt nun die Republik einzig gleichförmige und allein zu ihren Händen zu beziehende Zölle zu errichten befugt ist.

Und in dieser Betrachtung B. G., sollte Eure Generalpoliziencommission geradezu auf Abschaffung des Pfundzolls, welchen die Gemeindefammer fernerfort beziehen will, antragen; der Municipalität von Bern hingegen würde das Befugnis, für ihre Polizien und öffentliche Anstalten, von den Handelsleuten ein billiges Entschädnis beziehen zu lassen, anheimgestellt bleiben.

In der Voraussetzung und Ueberzeugung B. G., daß der Zollrath in diesem Geiste sowohl die bestehenden Gesetze als unsere Verfassung selbst auf diesen besondern Fall anzuwenden bedacht seyn werde, und besonders weil das neueste Gesetz vom 3. April leztthin, dem Zollziehungsrath das Zollwesen in seinem ganzen Umfang zu berichtigen, zugleich auch im 7ten Art. jenes Gesetzes, demselben die alten Zollgebühren, die mit dem neuen Zollsystem im Widerspruch sind, aufzuheben überträgt, trägt Euch B. G., Eure Commission an, die gesammten, diesen Zollstreit betreffenden Aktenstücke unter Begleitung folgender Botschaft, dem Zollrath auf ein neues zu überweisen.

#### B o t s c h a f t.

B. Zollr. Rätthe! Sie haben unterm 31. März leztthin dem gesetzgebenden Rath die verschiedenen Bittschriften mehrerer Kaufleute, womit sie sich über den von der Gemeindefammer zu Bern geforderten Pfundzoll beschwerten, so wie die von der Gemeindefammer abgeforderten Gegengründe mit der Einladung übersandt, daß derselbe über diese Sache entscheiden werde. Wenn nun der gesetzgebende Rath in Erwägung zieht, daß Ihnen B. Zollr. Rätthe erst durch das Gesetz vom 3ten d. M. die Einrichtung des Zollwesens, so wie vorzüglich auch die Aufhebung besonderer dem allgemeinen Zollsystem widersprechender Zollgebühren überlassen worden sind, so hat derselbe in diesen besondern Fall, den Pfundzoll von Bern betreffend, nicht eintreten zu sollen geglaubt, sondern hat Ihnen B. Zollr. Rätthe, diese sämtlichen Bittschriften zur einstweiligen Verfügung wieder zusehen wollen.

Am 17. April war keine Sitzung.

**Gesetzgebender Rath, 18. April.**

Präsident: B. Oederflue.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes wird verlesen:  
**B. Gesetzgeber!** Ihrem Dekretsvorschlage vom 14ten dieses, wodurch der Regierungsbeschluss vom 15. Jenner 1801 aufgehoben werden soll, welcher den Beschluss der Verwaltungskammer von Solothurn, der dem B. Peter Adam von Oberdorf eine Mühle auf seinem Gute am Willdenbach zu erbauen gestattet, zurücknimmt, hat der Vollz. Rath um so weniger etwas beizufügen, da er seine Meynung zur Rechtfertigung seines Beschlusses vom 18. Jenner, in einer Botschaft vom 17. Merz auf das bestimteste geäußert hat, und solche jetzt nicht zurücknehmen zu können glaubt.

Der Dekretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. dasselbe S. 107.)

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

In einer Ihrer Finanzcommission zur Untersuchung gewiesenen Petition, begehrt die Gemeinde Ottikon, Canton Zürich, die Genehmigung zur Vertheilung eines Theils ihres gemeinsamen Feld- und Holzlandes, wogegen von der Minderheit dieser Gemeinde Einwendungen gemacht werden. Da nun dieses Begehren die Vertheilung von Holzland beabsichtigt, welche das Gesetz vom 15. Christm. 1800, bis zu einer allgemeinen Verordnung über die Besorgung und Sicherung der Waldungen gänzlich untersagt, so rath Ihnen Ihre Finanzcommission an, in das Theilungsbegehren der Gemeinde Ottikon nicht einzutreten.

Die gleiche Commission erstattet über die verlangte Ratifikation verschiedener Separatbesitzungen der Domaine Sonnenberg im Thurgau, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, der dem B. Wild von Erlangen, Apotheker in Jfferten, das helvetische Bürgerrecht ertheilt, nichts zu bemerken habe. — Die zweyte Discussion wird vertaget.

Das folgende Gutachten einer besondern Commission wird in Berathung und hierauf angenommen.

**B. Gesetzgeber!** Sie überwiesen einer besondern Commission eine Botschaft des Vollz. Rathes, in welcher derselbe die Begnadigung von 14 Bürgern fodert, die in verschiedenen Epochen in auswärtigen Diensten als Oberofficiers gegen die Republik standen, und welche nun mit guten Zeugnissen ihrer Ortsauthoritäten versehen,

zufolge des 4ten §. des Amnestiegesetzes persönliche Begnadigung fodern.

Die Commission der Sie B. Gesetzgeber diesen Gegenstand zur vorläufigen Untersuchung zuwies, fand sich bey dem gänglichen Mangel an Vorchrift, nach der solche Begehren gewürdigt werden sollen, in Verlegenheit, über die Wahl des Gesichtspunkts, aus dem sie diese Ansuchen zu beurtheilen habe. Sie gesteht daher Ihnen freymüthig, daß sie sehr gewünscht hätte, daß der Vollz. Rath in diesem Zeitpunkt, wo durch den Frieden jener unglückliche Kriegsdienst gegen die Republik seine Endschafft erreichte, und wo also die zurückkehrenden Verirrten nach einem gleichförmigen Maßstab behandelt und jeder Schein von Gunst oder Ungunst sorgfältig vermieden werden sollte, einige allgemeine Bestimmungen zur Richtschnur hierüber vorgeschlagen hätte, wodurch das noch während dem Krieg bekannt gemachte Amnestiegesetz auch auf den gegenwärtigen Zustand anwendbar geworden wäre.

Allein da es nicht in dem Auftrage Ihrer Commission lag, hierüber Vorschläge zu machen, so mußte sie sich auf den unmittelbar ihr zugewiesenen Gegenstand einschränken, und da alle gesetzliche Bestimmungen zu seiner rechtlichen Beurtheilung fehlen, Ihren unbestimmteren Billigkeitsgefühlen folgen, und auf diese hin Ihr Gutachten begründen.

Zur Begnadigung werden vom Vollziehungsrath vorgeschlagen:

1. **B. Carl Anton Gluz** von Solothurn, gewesener Landvogt von Falkenstein, diente als Officier unter Novarea, verließ aber diesen Dienst schon im Jahr 1799. Aus Partikularnachrichten weiß die Commission, daß dieser Bürger, als er mit Feindesheer auf Helvetiens Gebiet stand, sich mit einer solchen Humanität betrug, daß ihm mancher unsrer Mitbürger, besonders im Canton Linth innigen Dank zollt, für den liebreichen Schutz den er ihm schenkte, und für die Schonung die er allen Eingebornen bewies. Möchten sich alle verirrten Söhne Helvetiens gleich diesem betragen haben, so dürfte das gekränkte Vaterland mit Rührung jeden Zurückkehrenden wieder aufnehmen und ihrer Treue gewiß seyn.

2. **B. Heinrich Hasti** von Schwanden im C. Linth.

3. **B. Heinrich Luchsinger** von da. Diese beyden Bürger dienten in dem von der Glarnerischen Interimregierung aufgestellten Landpiquet, und nahmen ihren Abschied vor der Wiedereinnahme des östlichen Helvetiens durch die Franken: sie sollten also eigentlich nicht einmal unter die ausserordentlich zu Begnadigenden gerechnet werden.

4. B. Mloyß Meymann von St. Gallen Cappel im Canton Linth. Er diente erst am Rhein mit den helvetischen Eliten, und dem Anscheine nach mit Ehren; nahm dann bey Anwesenheit der Oestreicher um mancherley Neckereyen auszuweichen, unter Roverea Dienste, welche er verließ, so bald er durch den 7. Jenner wieder eine kluge und väterliche Regierung in seinem Vaterland auftreten sah.

5. B. Thomas Horat von Schwyz, war unter der Interimsregierung Commandant unter dem Landsturm; sah bey der Wiedereinnahme von Schwyz mit den meisten Einwohnern, und nahm aus Mangel von allen Hülfsmitteln unter Managhetta eine Officierstelle.

6. B. Balthasar Mettler von Brunnen, Distr. Schwyz, diente erst im Landsturm und nahm gleich erstem unter Managhetta nach der allgemeinen Auswanderung aus Schwyz, Dienste.

7. B. Joseph Büeler von Steinen, Distr. Schwyz, diente ebenfalls unter Managhetta, ist aber mit einem besonders guten Zeugniß seiner Municipalität versehen.

8. B. Joseph Joh. Martin von Bürglen, Distrikt Altorf; diente erst unter dem unter den Kaiserlichen aufgestellten Landpiquet, ward dann bey ihrem Rückzug mit fortgerissen, und blieb einige Zeit in kaiserl. Diensten.

9. B. Dominico Marchin ab dem Sattel, Distrikt Schwyz.

10. B. Georg Anton Scheuriger von da. Beyde dienten erst im Landsturm, folgten dem allgemeinen Rückzug bey Wiedereroberung ihrer Gegend, und blieben bis zur Kenntniß des Amnestiegesetzes in englischem Sold.

11. B. Caspar Leonhard Anna von Steinen, diente erst im Landsturm, und nach dessen Auflösung und seiner Flucht unter Managhetta.

12. B. Martin Nyhner von Schwyz, diente erst bey dem gegen die Franken aufgestellten Militär und nachher bey einem Artillerie-Depot.

13. B. Franz Xaver Fätklein von Schwyz, diente erst im Landsturm und nach seiner Flucht im regulären Dienst.

14. B. Casp. Notensüe von Stanz, wanderte nach der Verheerung Unterwaldens aus, und diente aus Noth als Feldchirurgus unter einem Emigranten Corps.

Die meisten dieser Bürger sind schon seit geraumer Zeit, einige schon seit mehr als einem Jahr wieder in ihrem Vaterland, und alle diejenigen welche aus dem Canton Waldstätten gebürtig sind, haben gute Zeugnisse von ihren Unterstatthaltern.

(Die Forts. folgt.)

## Kleine Schriften.

Gute — aber ernsthaftere Worte, um böse.  
Von Joh. Georg Knug, Pfarrer in Trogen, im May 1801. 8. S. 16.

Diesmal ist es die helvetische Zeitung, mit der der Vf. es zu thun hat: denn so oft irgend ein Zeitungsblatt, der politischen Ritterzüge des Herren Pfarrers in Ehre oder Unehre erwähnt: so setzen sich Sr. Wohllehwürden hin und schreiben eine Brochüre... Die gegenwärtige kann auch als das Credo des geistlichen Helden angesehen werden. „Ich glaube (heißt es S. 5) die hohen Mächte haben der geplagten Schweiz wieder zur Erholung, zur Zufriedenheit und Ruhe helfen wollen, als sie ihren Völkern das Recht, sich jede ihnen schicklich dünkende Regierungsform zu geben, garantirten.“ S. 7 glaubt er: der beste Weg, um die Schweiz zu einem zweckmäßigen Ganzen zu organisiren, sey: wenn jeder Theil damit anfangen sich selbst zu constituiren. Endlich glaubt er S. 15, daß viele tausend Männer ächt schweizerischen Sinnes, es für ihr größtes irdisches Glück ansähen, wieder Landsgemeinden halten zu können, weil dieses das Zeichen wäre, sie hätten ihre ihnen entriessene Freyheit wieder.

Bestimmung und Zweck der medicinischen Communbibliothek. 8. (Bern 1801.) S. 14.

Dieses Reglement für die medicin. Bibliothek in Bern, (die eine öffentliche, jedoch dem medicinischen Institut annexirte und demselben insbesondere gewidmete Anstalt ist, an welcher aber auch helvetische Bürger, ja selbst jeder in Helvetien wohnende Fremde unter gewissen Bedingen Antheil haben kann), das Zweck, Einrichtung, Vermehrung und Benutzung derselben umfaßt, ist mit ungemein viel Sorgfalt und von mannigfaltiger Erfahrung zeugender Kenntniß abgefaßt.

Am Ende findet sich folgende Erklärung:

„Der Minister der innern Angelegenheiten erklärt hiemit, daß die Verwaltung der medicin. Communbibliothek zu Bern, zufolge einem Beschlusse des Volkz. Ausschusses vom 18. Jenner 1800, der medic. Gesellschaft übertragen worden sey, und bekräftiget zugleich das obenstehende von ihr abgefaßte Reglement seinem ganzen Inhalte nach. Er ladet das medic. Publikum ein, die litterarischen Hülfsmittel, welche ihm diese gemeinnützige Anstalt darbietet, nicht unbenutzt zu lassen, so wie ihr die von Seite der Regierung erforderliche Unterstützung hiemit zugesichert wird.“